

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

23.02.1995

**Geschäftszahl**

95/18/0049

**Rechtssatz**

Mit der allgemein gehaltenen Behauptung, auf einer Fahndungsliste zu stehen, vermag der Fremde eine aktuelle Gefahr und/oder Bedrohung iSd § 37 Abs 1 und/oder § 37 Abs 2 FrG 1993 nicht darzutun. Das Zutreffen dieser Behauptung wäre vom Fremden entsprechend zu bescheinigen gewesen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß ein allfälliges Aufscheinen des Namens des Fremden in einer Fahndungsliste - ohne diesbezügliche konkrete Darlegungen - noch nicht mit der Gefahr "unmenschlicher Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe" gleichzusetzen wäre.